Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Borken	
Nummer der Bekanntmachung	
Datum der Bereitstellung	

BORKEN
KREISSTADT
...der richtige Weg

B e k a n n t m a c h u n g

zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken

In der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen der Stadt Borken am 10.12.2025 wurde beschlossen, die notwendigen Schritte zur Schaffung des Planungsrechtes für den „Gewerbepark Flachsbahn“ einzuleiten. Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken stellt dabei einen ersten Schritt zur Schaffung von Planungsrecht dar.

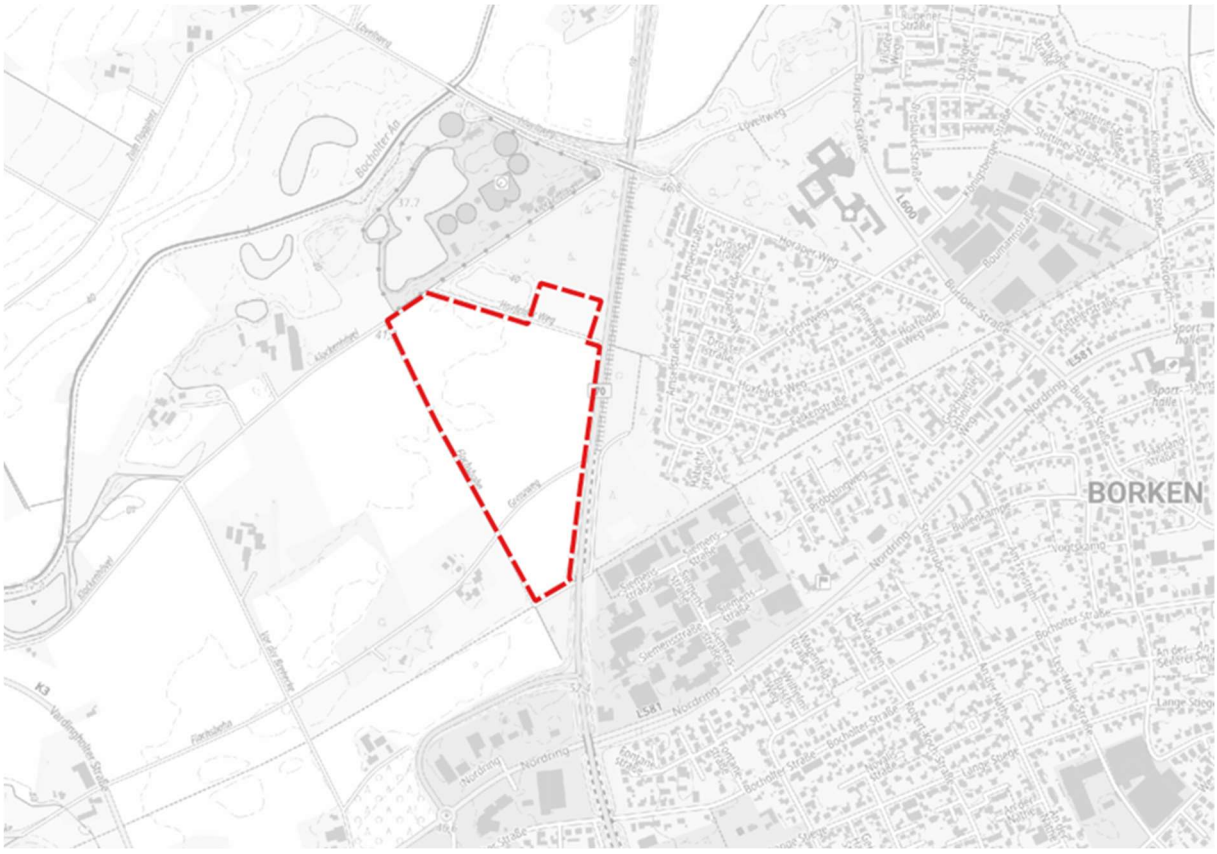

Quelle: Bezirksregierung Köln, Datenlizenz Deutschland – Zero (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Der ca. 15,6 ha große Änderungsbereich befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Borken. Er wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Klockenhövel“ und den Hoxfelder Weg,
- im Osten durch die Bundesstraße 70,
- im Süden durch die ehemalige Eisenbahnstrecke Borken – Rhede – Bocholt, aktuell eine Fuß- und Fahrradverbindung und
- im Westen durch die Straße „Flachsbahn“.

Er umfasst in der Gemarkung Hoxfeld, Flur 3 die Flurstücke 30, 31, 32, 96, 457,461, 465 (teilw.), 555 (teilw.), 952, 953, 1066 und 1550.

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Borken bietet in den Ortsteilen Borken und Gemen als Schwerpunkt sowie Weseke und Borkenwirthe/Burlo Gewerbegrundstücke an. Dabei ist es Ziel, ein möglichst umfassendes Angebot unterschiedlicher Grundstücke vorzuhalten, um so den Betrieben in ihren jeweiligen Entwicklungsphasen bedarfsgerechte Flächen zur Verfügung stellen zu können.

Das Gewerbegebiet Ost in Borken und Gemen bildet mit einer Bruttofläche von rd. 214 ha den größten zusammenhängenden Gewerbestandort der Kreisstadt. Hier stehen jedoch nur noch wenige Baugrundstücke zur Verfügung.

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage an Gewerbegrundstücken ist absehbar, dass mittelfristig ohne neue Gewerbegebiete den Gewerbebetrieben keine Entwicklungsperspektiven geboten werden können. Für die Stadt Borken als Mittelzentrum ist ein breit angelegtes Flächenangebot jedoch von wesentlicher Bedeutung.

Mit der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes geschaffen werden.

Der Planbereich ist derzeit überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft und Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB, ein kleinerer nordwestlich gelegener Teilbereich als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenklärbecken/Regenrückhaltebecken“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt. Zukünftig soll der überwiegende Teil dieser Fläche als „gewerbliche Baufläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie ein Teilbereich im Norden als „Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Regenklärbecken/Regenrückhaltebecken“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden.

Veröffentlichung und Möglichkeiten der Einsichtnahme

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nebst ihrer Begründung im Internet veröffentlicht und kann auf der Internetseite der Stadt Borken unter

www.borken.de/auslegungen-bauleitplaene

in der Zeit vom

28.10.2026 bis 20.11.2026 (einschließlich)

eingesehen werden. Zusätzlich ist auch der Inhalt dieser Bekanntmachung unter dieser Internetadresse veröffentlicht. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet besteht die folgende, andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit:

Die Planunterlagen liegen im oben genannten Zeitraum auch bei der Stadt Borken in 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Foyer Gebäude C (Seiteneingang Aa-Seite) von

montags bis donnerstags von	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Als Unterlagen sind im Einzelnen einsehbar:

- Inhalt der Bekanntmachung,
- Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan und
- Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I), „GE Flachsbahn“, öKon GmbH, Münster, vom 06.03.2026.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg, wie z.B. schriftlich in Papierform oder mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden. Die Niederschrift kann innerhalb der genannten Dienstzeiten oder außerhalb nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen soll an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

bauleitplanung@borken.de

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Borken deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB auch darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die veröffentlichten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes NRW zugänglich. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat in diesem Zusammenhang unter dem Link www.bauleitplanung.nrw.de eine Übersichtskarte mit Verlinkungen zu den Internetseiten der Städte und Gemeinden in NRW eingerichtet, unter denen die Unterlagen eingesehen werden können. Dieser verweist für die Stadt Borken auf die in dieser Bekanntmachung zuvor genannte Internetadresse.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls mit den o.g. Unterlagen im Internet veröffentlicht wird sowie öffentlich ausliegt.

Borken, 26.10.2026

Mechtild Schulze Hessing

Bürgermeisterin